

Unterrichtung

Hannover, den 05.06.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Beeinflussung des Wettbewerbs durch die Förderung der Wohlfahrtsverbände

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 6 der Anlage zu Drs. 17/4192)
Antwort der Landesregierung vom 16.12.2015 - Drs. 17/4880
Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (II Nr. 5 c der Anlage zu Drs. 17/6665)
Antwort der Landesregierung vom 13.03.2017 - Drs. 17/7596
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 3 b der Anlage zu Drs. 18/437 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung mit den Wohlfahrtsverbänden sichergestellt wird, dass die Vorschriften des europäischen Beihilferechts eingehalten sind.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung den Landtag bis zum 30.06.2018 über den Abschluss dieser neuen Vereinbarung unterrichtet.

Antwort der Landesregierung vom 04.06.2018

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und das Sozialministerium (MS) haben am 12.03.2018 eine neue Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) abgeschlossen. Diese Vereinbarung stellt zusammen mit dem NWohlfFöG sicher, dass die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Einklang mit dem Europäischen Beihilfenrecht erfolgt, insbesondere mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11.01.2012 - kurz: DAWI-Beschluss) und der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114/8 vom 26.04.2012 - kurz: De-minimis-Verordnung für DAWI).

Die Vereinbarung ist vorab über das Wirtschaftsministerium und das Bundeswirtschaftsministerium der Europäischen Kommission zur Abstimmung vorgelegt worden. Die Europäische Kommission hat der neuen Fördersystematik zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlfFöG ist die Vereinbarung zusammen mit sämtlichen Anlagen am 28.03.2018 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. 12/2018, S. 206) sowie im Internetportal des MS veröffentlicht worden.

(Verteilt am 26.06.2018)